

6. April 1977

Kompensationsgeschäfte (Absichtserklärung) im Zusammenhang mit dem Panzer 68 - Verkauf an Oesterreich

- Militärdepartement. Antrag vom 31. März 1977 (Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 4. April 1977 (Zustimmung)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 4. April 1977 (Zustimmung)
- Militärdepartement. Neuer Antrag vom 6. April 1977 (Dispositiv)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

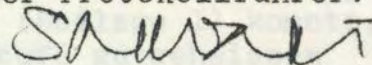
b e s c h l o s s e n :

Der Vorsteher des Militärdepartements wird ermächtigt, die Absichtserklärung betreffend das Kompensationsgeschäft für den Verkauf des Panzer 68 an Oesterreich zu unterzeichnen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EMD 10 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



733.3/75

3003 Bern, 31. März 1977

AusgeteiltAn den Bundesrat

Kompensationsgeschäfte (Absichtserklärung) im
Zusammenhang mit dem Panzer 68 - Verkauf an
Oesterreich

1. Am 9. Februar 1977 nahm der Bundesrat von einem Bericht des Rüstungschefs vom 3. Februar 1977 Kenntnis. Dieser Bericht stellte dar, dass die Kompensationsgeschäfte auf der Basis einer schweizerischen Absichtserklärung in die Wege geleitet werden sollen.
2. In der Folge fanden vom 16. - 18. Februar 1977 mit den zuständigen österreichischen Stellen in Wien Besprechungen statt, an denen die Gruppe für Rüstungsdienste (GRD), die Handelsabteilung, die Finanzverwaltung, der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM) und unsere Botschaft teilnahmen. Der Entwurf einer Absichtserklärung wurde bereinigt. Die Kompensationsbesprechungen wurden bewusst getrennt von den Vertragsverhandlungen über den Kauf des Panzer 68 geführt. Die beiliegende Absichtserklärung (Beilage 1) konnte, nachdem sie in Oesterreich auf Ministerstufe gutgeheissen wurde, von Vertretern des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und von der GRD paraphiert werden.
3. Am 15. März 1977 wurden die sich aus der Absichtserklärung ergebenden Verpflichtungen mit dem VSM besprochen. Die Untergruppe PANZER der VSM-Gruppe "Wehrtechnik" und weitere am Bau des Panzers 68 beteiligte Firmen erklärten sich mit dem Inhalt der Absichtserklärung einverstanden und haben die entsprechende Erklärung gemäss Beilage 2 unterzeichnet.
4. Die Absichtserklärung ist vom Vorsteher des EMD zu unterschreiben, doch soll ihn der Bundesrat dazu ermächtigen.

- 2 -

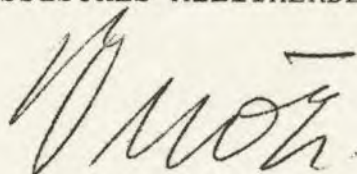
5. Gemäss informellen Aussagen von österreichischer Seite wird der Entscheid für oder gegen den Panzer 68 voraussichtlich in einer Sitzung des Landesverteidigungsrates vom 19. event. 21. April 1977 gefällt. Die Ueberreichung der Absichtserklärung sollte deshalb vor diesem Datum stattfinden können. Sie soll durch den schweizerischen Botschafter in Wien übergeben werden.
6. Durch die Unterzeichnung der Absichtserklärung werden die noch laufenden Vertragsverhandlungen und die damit verbundene offene Frage der Finanzierung nicht präjudiziert.
7. Die vor Vertragsabschluss des Panzer-Geschäftes vorgenommene Unterzeichnung der Absichtserklärung stellt ein gewichtiges Verkaufsargument dar. Nachteile entstehen dadurch keine. Ein solches Uebereinkommen bedarf einer gewissen Anlaufzeit. Die Industrie ist bereit, soweit als möglich Vorleistungen zu erbringen, um ein günstiges Klima zu schaffen. Das erste bedeutende Gegengeschäft der Verwaltung wird im Zusammenhang mit der Beschaffung von DRAGON-Lenk Waffen möglich, und zwar durch die Bestellung von Pinzgauer-Fahrzeugen im Umfang von rund 25 Mio Franken im Rüstungsprogramm 77.
8. Die Handelsabteilung ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Wir stellen deshalb folgenden

A n t r a g :

Der Bundesrat genehmigt die durch den Vorsteher des EMD zu unterzeichnende Absichtserklärung betreffend das Kompensationsgeschäft für den Verkauf des Panzer 68 an Oesterreich.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



- 3 -

6. April 1977

Protokollauszug an:

- EMD (10)
 - EPD (2)
 - EVD (2)
- Direktors der Eidg. Alkoholverwaltung, Herrn
Hans Müller
-

Beilage:

- Absichtserklärung (Beilage)
- Firmenerklärung des Innern. Mitbericht vom 4. April 1977 (Zustimmung)

Zum Mitbericht an:

- EPD
 - EVD
- gemäß hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Amt des Direktors der Eidg. Alkoholverwaltung wird neu in die Ueberklasse Stufe III eingereiht.
2. Als Direktor der Eidg. Alkoholverwaltung wird mit Wirkung ab 1. August 1977 gewählt:
Herr Hans Müller, geb. 1925, von Wiliberg AG, dipl. Ing. agr. ETHZ. Seine neue Grundbesoldung beträgt im Rahmen der Ueberklasse Stufe III Fr. 115'170.- (bisher Fr. 106'820.-).
Dienstort ist Bern.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- FED 15 (GS 7, PA 5, ZPD 3) zum Vollzug mit Wahlurkunde
- EDI 3 zur Kenntnis
- EPK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schweizer